

**Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 26.09.2018**  
**Antisemitische Demonstration in Nürnberg**  
**Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 09.07.2018**

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

**1. Die Verwaltung berichtet über die Anmeldung der Demonstration, über die Person der Anmeldenden, über den Gegenstand der Demonstration und die genehmigte Strecke.**

Am 20.05.2018 meldete Frau S. aus Thüringen für Samstag, 30.06.2018, 12 bis 18 Uhr, die Versammlung mit dem Thema „Freiheit für alle politisch Gefangenen, Abschaffung des § 130“ mit folgende Versammlungsstrecke an: Weißen Turm mit Auftaktkundgebung, Dr. Kurt-Schumacherstraße, Kornmarkt mit Zwischenkundgebung, Karthäusergasse, Frauentorgraben, Königstor, Lorenzkirche mit Abschlusskundgebung. Die erwartete Teilnehmerzahl war mit 300 Personen angegeben. Als Kundgebungsmittel waren 1 LKW mit Lautsprecheranlage, Banner, Fahnen, Plakate und Transparente angegeben.

Frau S. meldete die Versammlung als Einzelperson ohne Angabe einer Organisation an und war auch Versammlungsleiterin. Sie war in Nürnberg davor noch nicht als Versammlungsmelderin oder -leiterin aufgetreten. Aus Internet-Beiträgen war bekannt, dass sie der Neonaziszene in Südthüringen angehört. Straftaten, die im Zusammenhang mit Meinungsäußerungen oder Aktivitäten auf Versammlungen stehen, waren nicht bekannt.

Im Kooperationsgespräch sagte sie zum Versammlungsthema, dass mit der Versammlung für die Freilassung der 79jährigen Ursula Haverbeck demonstrieren werden soll, die wegen antisemitischer und den Holocaust leugnender Äußerungen mehrmals wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) verurteilt worden ist und derzeit im Gefängnis sitzt.

Im Kooperationsgespräch wurde die Versammlungsstrecke abgeändert, da die angezeigte Strecke zum Teil belegt war und in den engen, am Samstagnachmittag stark frequentierten Straßen der Innenstadt die Handlungsmöglichkeiten der Polizei stark eingeschränkt sind. In Abstimmung mit der Polizei, der Feuerwehr und der VAG wurde gegenüber der Versammlungsleiterin ein angepasster Streckenverlauf festgelegt (Äußerer Laufer Platz, Laufertorgraben, Gewerbemuseumsplatz, Marientorgraben, Marienstraße, Willy-Brandt-Platz) sowie die Versammlungsdauer entsprechend gekürzt.

Für eine Versammlung ist keine Genehmigung, sondern nur eine Anmeldung erforderlich. Die Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG beinhaltet auch das Recht, neben dem Zeitpunkt, der Dauer und dem Ablauf der Veranstaltung (ortsfest oder mit Wegstrecke) auch den Ort oder die Wegstrecke selbst bestimmen zu können. Dies gilt unabhängig vom Versammlungsthema. Nach Art. 15 Abs. 1 Bay. Versammlungsgesetz (BayVersG) kann eine öffentliche Versammlung beschränkt oder verboten werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Dies gilt für jegliche Beschränkung der Zeit, des Ortes, des Versammlungsablaufes, von Kundgebungsmitteln oder des Verhaltens der Versammlungsteilnehmer. Die unmittelbare Gefährdung muss die Versammlungsbehörde hinreichend nachweisen.

## **2. Gab es Anhaltspunkte bei der anmeldenden Person, dass aus der Demonstration heraus antisemitische Parolen zu erwarten waren oder verbotene nationalsozialistische Symbole gezeigt werden?**

Aufgrund der politischen Einordnung der Versammlungsleiterin und der Teilnehmer, der angegebenen Redner und des Versammlungsthemas bestand die Gefahr, dass rechts-extreme Äußerungen mit antisemitischen Inhalten und entsprechende Symbole geäußert bzw. gezeigt werden. Deshalb wurde im Versammlungsbescheid folgende Beschränkung erlassen:

Verboten sind Inhalte, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze verstoßen, insbesondere

- Inhalte, die gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstacheln, die zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordern oder die die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass sie eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich machen oder verleumden,
- Inhalte, die die religiöse oder weltanschauliche Bekenntnisse anderer in einer Weise beschimpfen, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,
- Kennzeichen einer verbotenen Partei oder Vereinigung und
- Inhalte, die das NS-Regime sowie Organisationen und deren Folgeorganisationen, verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Folge- oder Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben.

Es lagen aber keine Erkenntnisse vor, die ein Verbot der Versammlung hätten begründen können. Weder die Erkenntnisse über Frau S. noch das Versammlungsthema „Freiheit für politische Gefangene, Aufhebung des § 130“ reichen alleine für ein Verbot aus (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.01.2006 – 1 BvQ 3/06). Vor einem Verbot ist immer zu prüfen und darzulegen, dass nicht weniger einschränkende Maßnahmen möglich sind, um die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Das erlassene Verbot von Inhalten ist eine geeignete Maßnahme, um solchen Gefährdungen zu begegnen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse konnte nicht dargelegt werden, dass es trotz der inhaltlichen Beschränkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit verbotene Äußerungen geben wird oder verbotene Symbole gezeigt werden.

## **3. Warum wurde die Demonstration nach den ersten antisemitischen Ausfällen nicht aufgelöst, insbesondere als erste minder einschreitende Mittel keinen Erfolg versprochen?**

Nach Versammlungsbeginn ist die Polizei allein zuständige Versammlungsbehörde (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG). Bei beschränkenden Maßnahmen nach Versammlungsbeginn durch die Polizei gelten die gleichen gesetzlichen Voraussetzungen wie für eine Beschränkung oder ein Verbot der Versammlung im Versammlungsbescheid. Die Polizei darf beschränkende Maßnahmen nur durchführen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei weiterer Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Vor einer Auflösung der Versammlung, die einem Verbot der Versammlung vor Versammlungsbeginn gleichkommt, sind immer geeignete Mindermaßnahmen zu prüfen und ggf. durchzuführen (z.B. eine Unterbrechung der Versammlung, Abbruch einer Rede, Ausschluss eines Redners oder Teilnehmers). Der Versammlungsleiter bestimmt den Ablauf der Versammlung, insbesondere durch Erteilung und Entziehung des Worts, und er hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. U.a. muss er für die Einhaltung des Versammlungsbescheids sorgen und der Polizei

als Ansprechpartner für festgestellte Ordnungsstörungen zur Verfügung stehen. Sofern geeignete Maßnahmen durch den Versammlungsleiter möglich sind, muss ihn die Polizei vor eigenem Tätigwerden auffordern, für einen ordnungsgemäßen weiteren Verlauf der Versammlung zu sorgen.

Nach einem Bericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken am 04.07. verlief die Versammlung bis zur Abschlusskundgebung entsprechend der Versammlungsanmeldung ohne Vorfälle, die Beschränkungen gerechtfertigt hätten. Zur Abschlusskundgebung führt der Bericht aus:

„Während der Abschlusskundgebung erfolgten mehrere Redebeiträge unterschiedlicher Personen. Der drittletzte Redner erhob am Ende seines Beitrags deutlich erkennbar den ausgestreckten rechten Arm. Er versuchte diese Aktion zu kaschieren, indem er seine Handlung als einen „Witz“ bezeichnete, bei dem er zeigen wollte, „wie hoch sein Hund springen kann“.

Der Redner wurde sofort polizeilich markiert und beim Verlassen der Versammlung durch die polizeilichen Einsatzkräfte einer Identitätsfeststellung unterzogen. Eine Strafanzeige gem. § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) wird der zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Im weiteren, bereits fortgeschrittenen Verlauf der Abschlusskundgebung trat eine weibliche Rednerin (vorletzte Rednerin) auf, welche angab, aus Oberfranken zu stammen. Diese hatte sich am Ende ihrer Ausführungen über Juden und zum Holocaust geäußert. Es wird derzeit überprüft, ob der Inhalt besagter Rede von strafrechtlicher Relevanz ist. Die Identität dieser Person steht ebenfalls fest, der Vorgang wird zur Prüfung der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Sowohl der gezeigte „Hitlergruß“ als auch die Ausführungen über Juden und den Holocaust wurden jeweils zum Schluss des jeweiligen Redebeitrags gezeigt bzw. geäußert. Die Versammlungsleiterin wurde jeweils sofort bei Feststellung des Sachverhaltes aufgefordert, die Rede unverzüglich zu unterbinden. Bis diese der Aufforderung jedoch nachkommen konnte, war die Aktion bereits beendet. Von der Versammlungsleiterin wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass der Abschluss der Versammlung unmittelbar bevorstünde.

... Nach Feststellungen des Polizeipräsidiums Mittelfranken sind die Einsatzkräfte ihrer Verpflichtung zur Strafverfolgung in vollem Umfang nachgekommen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine umfängliche und lückenlose Dokumentation des Versammlungsverlaufs lagen nicht vor, da bis zu den oben erwähnten Redebeiträgen der Abschlusskundgebung keine Hinweise vorlagen, die auf mögliche Straftaten schließen lassen konnten.

... Abschließend ist festzustellen, dass eine Unterbindung oder Auflösung der Versammlung aus Sicht des Polizeipräsidiums Mittelfranken zu keinem Zeitpunkt rechtlich zulässig und verhältnismäßig gewesen wäre.“

#### **4. Wurden von der Stadt Strafanzeigen gestellt, wenn ja, mit welchen benannten Straftatbeständen?**

Die Polizei informierte das Bürgermeisteramt und das Ordnungsamt am Montag, 02.07.2018, umfassend über den Ablauf der Versammlung und die von ihnen eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen. Am 11.07.2018 fand ein Treffen von Polizei und Verwaltung mit der „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ statt, in dem der Ablauf der Versammlung, die Redebeiträge, die rechtliche Bewertung und die eingeleiteten Ermittlungsverfahren ausführlich dargestellt wurden, ebenso danach in einem Gespräch von Herrn Oberbürgermeister Dr. Maly mit der Polizei. Ergänzende Strafanzeigen durch die Stadt waren deshalb nicht erforderlich.

#### **5. Welche Maßnahmen wird die Stadt ergreifen, um zukünftige antisemitische Ausfälle bei Demonstrationen zu verhindern oder ggf. zu unterbinden?**

Beschränkungen oder ein Verbot sind nur möglich, wenn erkennbare Umstände dafür gegeben sind, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerfG, Beschluss vom 21.04.1998 – 1 BvR 2311/94). Bloße Vermutungen oder eine reine Vorsorge vor antisemitischen oder anderen extremistischen Äußerungen reichen dafür nicht aus. Ein Versammlungsthema, das antisemitische oder andere extremistische Bezüge hat, oder extremistische oder unter Beobachtung des Verfassungsschutzes stehende Personen oder Gruppen als Versammlungsanmelder, -leiter oder -teilnehmer können ein Verbot alleine nur selten rechtfertigen. Dabei ist immer zu beachten, dass im Rahmen der Versammlungsfreiheit auch Meinungsfreiheit besteht. Versammlungsthemen und Äußerungen während der Versammlung sind zulässig, solange sie nicht über die gesetzlichen, insbesondere strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit hinausgehen. So rechtfertigt unter anderem die Forderung nach Aufhebung des § 130 StGB alleine kein Verbot (BVerfGK, 7, 221 und 229), ebenso nicht die Forderung nach Freilassung von politischen Gefangenen.

Wie schwierig eine klagefeste Gefahrenprognose ist, zeigen zwei Entscheidungen gegen ein vom Ordnungsamt erlassenes Versammlungs- und ein Redeverbot.

#### Verbot eines Redners bei der Versammlung „Schutz und Sicherheit für unser Land“ am 18.08.18

Als Redner war Herr C. angekündigt, der der Reichsbürgerszene nahesteht und gegen den wegen volksverhetzender Äußerungen bei Versammlungen von „Pegida“ am 30.11.2015 in Dresden ein Strafbefehl erlassen worden ist, der wegen eines Einspruchs noch nicht rechtskräftig war und gegen den wegen volksverhetzender Äußerungen bei einer Versammlung von „Pegida“ am 28.04.2018 in München ein Ermittlungsverfahren läuft. Das Ordnungsamt erließ ein Redeverbot für Herrn C. mit der Begründung, dass erneute volksverhetzende Äußerungen bei der Versammlung zu befürchten seien. Das Verwaltungsgericht Ansbach hat auf Antrag des Versammlungsanmelders die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Bescheid angeordnet, weil es das Redeverbot aufgrund der beiden Verfahren wegen Volksverhetzung nicht für ausreichend begründet hielt. Dazu führt das Gericht aus, dass die Behörde „sich insbesondere nicht pauschal darauf beziehen (kann), dass vorgesehene Redner eine aggressive, extremistische Ideologie vertreten würden. Erforderlich ist vielmehr der Nachweis konkret drohender Verstöße gegen § 130 StGB. ...Die dem Gericht übermittelten Reden alleine sind nicht geeignet, eine Volksverhetzung im Rahmen der Rede am 18. August 2018 mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Herr C. tritt häufig bei Versammlungen mit ähnlichen Themen als Redner auf, ohne dass dies von strafrechtlicher Relevanz wäre. Die am 30. November 2015 in Dresden gehaltene Rede liegt zeitlich so weit zurück, dass sie für sich genommen keine konkrete Gefahr einer Volksverhetzung begründen kann.... Ein milderes Mittel als ein vollständiges Redeverbot stellt vorliegend das Einschreiten durch den Antragsteller als Versammlungsleiter bzw. durch die Polizei dar für den Fall, dass Herr C. volksverhetzende Äußerungen in seiner Rede tätigt.“

Nachdem Herr C. sich auf der Versammlung als Reichsbürger zu erkennen gab und konkrete Aussagen in seinem Redebeitrag tätigte, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung und damit gegen die Auflagen des Ordnungsamts verstießen, forderte die Polizei den Versammlungsleiter vor Ort mehrfach auf, hiergegen einzuschreiten. Nachdem er dem nicht nachkam und die Versammlung noch andauern sollte, unterband der Einsatzleiter dies selbst, indem er die Stromzufuhr zur Verstärkeranlage trennte. Zu Beginn der Äußerungen zum Reichsbürgertum wurde der Redebeitrag beweissicher aufgezeichnet. Entsprechende buß- bzw. strafgerichtliche Verfahren wegen Verstößen gegen das Bayerische Versammlungsgesetz wurden von der Polizei eingeleitet.

Verbot einer Versammlung der Partei „Die Rechte“ mit dem Thema „Überfremdung stoppen - Fluchtursachen bekämpfen!“ am 07.11.2015 auf dem Hauptmarkt

Laut Verfassungsschutzbericht sind die ideologischen Schwerpunkte der Partei Neonationalsozialismus, Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Ablehnung des Parlamentarismus. Unterorganisationen der Partei haben Funktionen verbotener Neonazi-Gruppierungen übernommen. Hintergrund waren polizeiliche Ermittlungen von Anschlagsvorhaben gegen eine Ankunfts- und Rückführungseinrichtung und studentische Treffpunkte der „linken Szene“ in Bamberg, an denen auch Personen, die der Partei angehören, beteiligt waren, u.a. auch der stellvertretende Versammlungsleiter. Das Verbot wurde damit begründet, dass auf Grund von Erkenntnissen bei vorangegangenen Demonstrationen bei der Versammlung mit Teilnehmern aus dieser Gruppe zu rechnen sei und deshalb die unmittelbare Gefahr der Billigung und Verherrlichung von Gewalttaten gegen Ausländer und „Linke“ bestehe.

Das Verwaltungsgericht Ansbach ordnete auch hier auf Antrag des Versammlungsanmelders die aufschiebende Wirkung an, weil die Partei nicht verboten ist und „auch aus dem Umstand, dass zeitlich, thematisch und personell gesehen Zusammenhänge zwischen der hier angemeldeten Versammlung einerseits und – auch kriminellen – Aktivitäten von Mitgliedern und Gesinnungsgenossen ... bestehen mögen, sich nicht mit der ... gebotenen hohen Wahrscheinlichkeit entnehmen lässt, dass die Teilnehmer der Versammlung aus dieser heraus entsprechende Straftaten begehen würden.“

Das Ordnungsamt prüft bei allen Versammlungen mit extremistischen Personen, Gruppen oder Inhalten in enger Abstimmung mit der Polizei und in den Kooperationsgesprächen mit den Versammlungsanmeldern intensiv, ob Umstände und Erkenntnisse vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die Versammlung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, die Beschränkungen oder ein Verbot der Versammlung erforderlich machen. Die beiden aufgeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts zeigen, dass strafrechtlich relevante Vorhaltungen auf konkrete Verurteilungen gestützt werden müssen.

Unter Beachtung des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sind vor einem Verbot immer geeignete Mindermaßnahmen zu prüfen. Sofern keine ausreichenden Umstände und Erkenntnisse vorliegen, werden nur Beschränkungen der Inhalte wie am 30.06.2018 (siehe Ziffer 2), die Beobachtung der Versammlungsäußerungen durch die Polizei und gegebenenfalls Beschränkungen während der Versammlung durch die Polizei in Betracht kommen.

Die Rechtsprechung (zuletzt auch das VG Ansbach) weist regelmäßig darauf hin, dass die Mittel des demokratischen Rechtsstaats die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Meinungsäußerung auf einer Versammlung sei, und nicht das Verbot im Vorfeld.

Nürnberg, 20.08.2018  
Ordnungsamt  
i.V. gez. Pollack